

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. Oktober 1994

50. Stück

54. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebühren

54.

Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 50/1994, wird verordnet:

§ 1 (1) Für die amtliche Untersuchung und Beurteilung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) von Tieren gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 118/1994, und von Tieren, für die gemäß § 1 Abs. 6, 8 oder 9 des Fleischuntersuchungsgesetzes die Fleischuntersuchung angeordnet ist (Untersuchung vor und nach der Schlachtung, einschließlich der bakteriologischen Untersuchung, der vorgeschriebenen Rückstandsuntersuchungen und der Trichinenschau nach der Verdauungsmethode bei Schweinen und Einhufern), sind vom Verfügungsberechtigten zu entrichten:

	S
1. je Rind über 220 kg Lebendgewicht	104,—
2. je Rind bis 220 kg Lebendgewicht	53,—
3. je Einhufer über 220 kg Lebendgewicht	120,—
4. je Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht	62,—
5. je Schwein über 30 kg Lebendgewicht	45,—
6. je Schwein bis 30 kg Lebendgewicht	22,—
7. je Schaf oder Ziege über 25 kg Lebendgewicht	25,—
8. je Schaf oder Ziege bis 25 kg Lebendgewicht	12,—
9. je Kaninchen	5,—
10. je Wildschwein	60,—
11. je Reh oder Hirsch	25,—
12. je Stück Niederwild (ausgenommen Federwild)	5,—
13. je Stück Federwild	0,50

(2) Die Mindestgebühr für Untersuchungen nach Abs. 1 beträgt 200 S.

(3) Werden in einem Zuge mehr als 50 Untersuchungen von Rehen oder Hirschen vorgenommen,

ist für jede angefangene Stunde das Fünfzigfache der Gebühr nach Abs. 1 Z 11 für die Untersuchung von Rehen, Hirschen und allfällig mituntersuchten Wildschweinen, zuzüglich eines Betrages von 20 S je Wildschwein zu entrichten.

(4) Die Gebühren für Untersuchungen nach Abs. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehuntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder wenn nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat.

(5) Wird die Trichinenschau im städtischen Schlachthof St. Marx über Verlangen mit dem Trichinoskop durchgeführt, ist vom Verlangenden ein Zuschlag von 20 S je Tier zu den Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(6) Hat sich ein Fleischuntersuchungsorgan auf Grund einer Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben und dort die Lebendviehuntersuchung nicht vornehmen können, weil der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen wollte oder die zu untersuchenden Tierkörper aus vom Verfügungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht untersucht werden konnten, ist eine Gebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

§ 2. Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Verfügungsberechtigte eine Gebühr von 590 S zu entrichten, wenn vor der Untersuchung eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

§ 3. Für die Überprüfung eines Gutachtens gemäß § 28 des Fleischuntersuchungsgesetzes im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 440 S zu entrichten.

§ 4. Für Kontrollen gemäß §§ 16 und 44 sowie die Durchführung einer Kontrolluntersuchung gemäß § 17 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind vom Betriebsinhaber zu entrichten:

	S
1. je untersuchenden Fleischuntersuchungstierarzt und angefangene halbe Stunde	300,—
2. je unterstützenden Fleischuntersucher gemäß § 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes und angefangene halbe Stunde	190,—
3. zusätzlich je Kontrolle bzw. Kontrolluntersuchung	150,—

Werden Untersuchungen bzw. Kontrollen der angeführten Art unter einem vorgenommen, ist der Betrag gemäß Z 3 nur einmal zu entrichten.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind vom Verfügungsberechtigten – ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau – zu entrichten:

	S
1. je untersuchenden Fleischuntersuchungstierarzt und angefangene halbe Stunde	300,—
2. je unterstützenden Fleischuntersucher gemäß § 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes und angefangene halbe Stunde	190,—
3. zusätzlich je Untersuchung	150,—

§ 6. (1) Werden außerhalb des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx die in den §§ 1, 4 und 5 genannten Untersuchungen oder Kontrollen über Ersuchen des Gebührenschuldners oder seines Beauftragten an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, vor 7 Uhr oder nach 16 Uhr, an

Samstagen, Sonn- oder Feiertagen vorgenommen, ist zu den sonst zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt:

1. an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, für die Zeit von 6 bis 7 Uhr und 16 bis 18 Uhr und an Samstagen von 6 bis 22 Uhr die Hälfte,
2. an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, für die Zeit von 18 bis 6 Uhr, an Samstagen für die Zeit von 0 bis 6 Uhr und 22 bis 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen das Einfache der sonst zu entrichtenden Gebühr.

(2) Unterbleibt die Untersuchung oder Kontrolle aus einem nicht vom Untersuchungsorgan zu vertretenden Grund, ist in den Zeiten nach Abs. 1 Z 1 eine Gebühr von 600 S, in den Zeiten nach Abs. 1 Z 2 eine Gebühr von 1 200 S zu entrichten.

§ 7. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 590 S zu entrichten.

§ 8. Für die Untersuchung auf Trichinen außerhalb der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (§ 1) sind zu entrichten:

	S
1. je Tier	17,—
2. je Teilprobe	0,90
mindestens aber	17,—

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk